

Zeitschrift: Wissen und Leben
Band: 23 (1920-1921)

Artikel: Mitternacht
Autor: Wagner, F.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 12. *Höhe der Vorschüsse.* An Schriftsteller, die in der Schweiz wohnen, sollen Vorschüsse gemäß Bedeutung und Existenzlage erteilt werden.

Bei Belehnung von Werken von im Auslande sich aufhaltenden Schriftstellern soll auf den Stand der Währung und die Existenzbedingungen des betreffenden Landes Rücksicht genommen werden.

Art. 13. *Prüfungsausschuss.* Zuständig zur Prüfung der Belehnungsbegehren ist der Prüfungsausschuss.

Er ist fernerhin verantwortlich für die Verwaltung der Gelder und bestimmt den Zeitpunkt der Verrechnung der ausländischen Guthaben.

Sieben Mitglieder des Prüfungsausschusses werden an den ordentlichen Hauptversammlungen des S. S. V. durch einfache Mehrheit gewählt. Davon müssen vier dem deutschsprachigen, drei dem romanischen Schrifttum angehören. Die ältere und jüngere Generation sollen vertreten sein.

Der Bundesrat hat auf Grund der Subventionierung der Kasse durch die Schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zwei Vertreter in den Prüfungsausschuss zu ernennen. Davon soll ein Vertreter dem deutschsprachigen und ein Vertreter dem romanischen Schrifttum angehören.

Der Prüfungsausschuss konstituiert sich selbst. Er stellt ein Geschäftsreglement auf, das von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Art. 14. *Bericht an die Hauptversammlung.* Der Prüfungsausschuss hat alljährlich der Hauptversammlung Bericht abzulegen.

Art. 15. *Beschwerderecht der Mitglieder.* Es kann gegen Entsprechung wie Abweisung von Vorschussbegehren Beschwerde bei der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Prüfungsausschuss soll in der Regel seine Beschlüsse einen Monat vor den Hauptversammlungen den Mitgliedern kund geben. Wird bis zur letzten Woche vor der Hauptversammlung Beschwerde erhoben, so kann die Hauptversammlung die Beschlüsse entweder genehmigen oder an den Prüfungsausschuss zurückweisen. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses treten erst nach der alljährlichen Hauptversammlung in Kraft.

□ □ □

MITTERNACHT

Von F. W. WAGNER

Müder Stimme im Dunkel
Hingleitendes Lied —

Die Tiere schlafen.
Feuer glühen sanft.

Im Wind weht süßer Geruch —
Die Stille der Engel.

Und Flöten künden
Des Gottes Herabkunft.

□ □ □